

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Investitionszulage: Beginn der Gebäudeherstellung spätestens mit Beauftragung eines Architektur- und Ingenieurbüros mit der Bauüberwachung

Urteil vom 13.12.2018, Az: III R 22/17

2. Steuerbegünstigte Zwecke: Gesonderte Feststellung des verbleibenden Spendenvortrags bei Vermögensstockspende in eine Stiftung

Urteil vom 06.12.2018, Az: X R 11/17

Urteile und Beschlüsse:

1. Investitionszulage: Beginn der Gebäudeherstellung spätestens mit Beauftragung eines Architektur- und Ingenieurbüros mit der Bauüberwachung

Urteil vom 13.12.2018, Az: III R 22/17

Ein Vertrag, mit dem ein Investor ein Architekten- und Ingenieurbüro mit der Überwachung des Baus eines noch zu errichtenden Gebäudes beauftragt, ist ein Leistungsvertrag, der i.S. von § 4 Abs. 2 Satz 5 InvZulG 2010 der Bauausführung zuzurechnen ist. Beginn der Herstellung eines Gebäudes ist somit spätestens der Zeitpunkt, zu dem ein solcher Vertrag abgeschlossen worden ist.

2. Steuerbegünstigte Zwecke: Gesonderte Feststellung des verbleibenden Spendenvortrags bei Vermögensstockspende in eine Stiftung

Urteil vom 06.12.2018, Az: X R 11/17

1. Ein verbleibender Spendenvortrag für eine Vermögensstockspende nach § 10b Abs. 1a EStG ist erstmals zum Schluss des Veranlagungszeitraums des Zuwendungsjahres gesondert festzustellen (§ 10b Abs. 1a Satz 4 EStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG). Dieser Bescheid hat für die nachfolgenden Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 10b Abs. 1a EStG Bindungswirkung.

2. Das Klageverfahren über die Rechtmäßigkeit des Folgebescheids ist gemäß § 74 FGO regelmäßig auszusetzen, wenn ein Grundlagenbescheid über die gesonderte Feststellung des Spendenvortrags nach § 10b Abs. 1a Satz 4 EStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG erst noch erlassen werden muss.

3. Soll das rechtliche Eigentum an einem Grundstück auf eine Stiftung übergehen, erlangt diese regelmäßig zu dem Zeitpunkt wirtschaftliches Eigentum an dem Grundstück, der in dem auf Übertragung des Eigentums gerichteten notariellen Vertrag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten vorgesehen ist, wobei eine rückwirkende Bestimmung dieses Zeitpunkts einkommensteuerrechtlich unbeachtlich ist.